

Technische-Anschluss-Bedingungen (TAB Wasser)



des Netzbetreibers Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)

gültig ab 01. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Anmeldeverfahren	2
3.	Inbetriebsetzung	3
4.	Plombenverschlüsse (Betrieb des Hausanschlusses)	3
5.	Hausanschluss und Herstellung des Hausanschlusses	3
6.	Kundenanlage	5

1. Geltungsbereich

§ 17 AVBWasserV

Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB Wasser) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ zugrunde. Sie gelten für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Weißwasser GmbH, für die Planung, Erstellung, Erweiterung und Änderung Trinkwasserkundenanlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Wasserversorgungsnetz des Netzbetreibers SWW, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Betreibers von Anlagen im Sinne von §§ 12,13,15, AVBWasserV fest.

Sie gelten für alle an das Trinkwassernetz der SWW angeschlossenen Kundenanlagen. Sie geben Hinweise zum Umgang mit den allgemein anerkannten Technischen Regeln insbesondere der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installation TRWI“ sowie der DIN EN 806 in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen. Die Ergänzenden Bedingungen der SWW sind zu beachten. Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Betreiber der Kundenanlagen mit der SWW.

2. Anmeldeverfahren

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit die SWW über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme Mitteilung zu machen und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

Der Anschluss folgender Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der SWW:

- Neuanlagen
- Erweiterungen von Anlagen
- Löschwasserentnahme

Es ist das Anmeldeverfahren der SWW unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten, wobei dieses Verfahren die Anmeldung und Inbetriebsetzung einer Trinkwasserkundenanlage beinhalten.

Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden, auszuwechselnden bzw. auszubauenden Verbrauchseinrichtungen zu machen, aus denen die SWW die vorzuhaltende Leistung ermitteln und festlegen kann.

3. Inbetriebsetzung

§ 13 AVBWasserV

Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen der DIN 1988 „Technische Regeln für Trinkwasser – Installation“ zu errichten.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist rechtzeitig bei der SWW anzumelden.

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt generell durch das VIU.

4. Plombenverschlüsse (Betrieb des Hausanschlusses)

§ 12 AVBWasserV

Plombenverschlüsse dürfen nur vom VIU mit Zustimmung der SWW geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; In diesem Fall ist die SWW unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das der SWW ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nach § 11 des Eichgesetzes nicht entfernt oder beschädigt werden.

5. Hausanschluss und Herstellung des Hausanschlusses

§ 10, 11 AVBWasserV

Der Hausanschluss verbindet das Trinkwasserversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Innenleitung der Gebäude und Grundstücke. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit dem Zählerausgangsventil mit Rückflussverhinderer.

Die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Hausanschlüssen ist unter genauer Angabe von Ort und vorzuhaltender Leistung am Übergabepunkt, mit dem durch den Netzbetreiber SWW zur Verfügung gestellten Vordruck, rechtzeitig zu beantragen. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Es ist ein Lageplan im Maßstab 1:500 und ein Kellergrund- bzw. Bodenplatten-Grundriss dem Formular beizufügen.

Die Anbohrung der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur und die Verlegung der Hausanschlussleitung einschl. Zählerausgangsventil wird vom Netzbetreiber SWW oder durch eine von ihm beauftragte Firma durchgeführt.

Das Herstellen von Kernbohrungen / Mauerdurchbrüchen für die Trinkwasserhaufeinführungen wird vom Anschlussnehmer veranlasst. Auf Wunsch des Anschlussnehmers kann das Herstellen der Kernbohrung / Mauerdurchbruch von der SWW erfolgen (Preise siehe Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen).

Die Durchführung des Hausanschlusses durch das Außenmauerwerk erfolgt in einer Mauerdurchführung (Schutzrohr). Die Abdichtung erfolgt mit einer Ringraumdichtung.

Die Abdichtung des Schutzrohres gegen das Mauerwerk hat der Bauherr zu veranlassen.

Für die Ausführung des Hausanschlussraumes und die Anordnung des Hausanschlusses ist DIN 18012 zu beachten. Vor der Verlegung des Hausanschlusses muss die endgültige Wandoberfläche fertig gestellt sein. Wenn der Anschlussnehmer die für die Verlegung des Hausanschlusses notwendigen Erdarbeiten auf seinem Grundstück selbst durchführt oder durch einen dritten durchführen lässt, so ist folgendes zu beachten:

Die Rohrgrabensohle muss aus steinfreiem, sandigem Material bestehen. Der Rohrgraben ist bis auf eine Tiefe von 10 cm unter Rohrunterkante durch eine Sandbettung zu befüllen. Das Rohr darf auf 20 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden. Der Rohrgraben ist so zu verfüllen und zu verdichten, dass Nachsetzungen, ausgeschlossen sind. Die Rohrgrabentiefe beträgt 160 cm.

Die Verantwortung für die Rohrgrabenarbeiten ist von dem Ausführenden zu tragen. Im Rohrgraben ist ca. 40 cm, senkrecht über der Rohrleitung ein blaues Trassenwarnband zu verlegen.

Werden Wasserleitungen in Eigentümer- oder Privatwegen verlegt, sind die Arbeitsraumbreiten freizuhalten.

Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungsstrasse muss von der Straße her gut zugänglich sein.

Bei Temperaturen unter 5° C ist die Verlegung nicht mehr möglich.

Der Hausanschluss einschließlich Zählerausgangsventil ist jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen. Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist unzulässig. Die Zugänglichkeit darf auf Dauer nicht durch Überpflanzung beeinträchtigt werden.

Mit dem Zählerausgangsventil mit Rückflussverhinderer endet der Hausanschluss. Im Anschluss daran beginnt die Kundenanlage.

Steht kein geeigneter Raum für die frostfreie Unterbringung der Zähleranlage zur Verfügung, so ist kundenseitig ein Zählerschacht entsprechend den DVGW-Bestimmungen und den nachfolgenden Zeichnungen zu errichten. Der Schacht ist tagwasserdicht auszuführen. Bei vorhandenem Grundwasser ist der Schacht gegen drückendes Wasser abzudichten.

Durch die Schächte dürfen keine Abwasserleitungen geführt werden.

6. Kundenanlage

§§ 12, 13, 14, 15 AVBWasserV

Arbeiten an Trinkwasserinstallationsanlagen dürfen nur von einer in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Installationsfirma durchgeführt werden. In jedem Einzelfall sind die einschlägigen Vorschriften, Gesetze und Regeln der Technik genauestens zu beachten.

Die Kundenanlage ist nach den einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988, auszuführen. Auf den Einbau von Feinfilter und Druckminderer unmittelbar nach dem Zählerausgangsventil wird ausdrücklich hingewiesen.